

Inhalt

1. Was ist Elternassistenz?
2. Wer hat einen Anspruch auf Elternassistenz?
3. Welche Aufgaben hat eine Elternassistenz?
4. Was ist der Unterschied zwischen Elternassistenz und begleitende Elternschaft?
5. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Elternassistenz zu beantragen?

5. Welche Rechtsvorschriften greifen und wo ist Elternassistenz zu beantragen?

Die Elternassistenz ist im §78 Abs.3 im SGB IX verankert. Dort steht: Elternassistenz wird in Hessen bei den zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten über die Abteilung Eingliederungshilfe SGB IX beantragt. Von dort wird er an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) weitergeleitet, der die Kostenübernahme regelt.

Wo erhalte ich weitere Informationen:

Bei Interesse an einer Elternassistenz setzen Sie sich gerne für ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch mit

Frau Constanze Wolff

Telefon: 0561- 72885 471

E-Mail: constanze.wolff@fab-kassel.de

oder

Frau Annika Duensing

Telefon: 0561- 72885 472

E-Mail: annika.duensing@fab-kassel.de

in Verbindung.

Leitbild des fab e.V.

Das Leitbild des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.) baut auf den Grundsätzen der „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ auf.

Unsere Leitbegriffe sind:

- **Selbsthilfe**
- **Wahlmöglichkeiten**
- **Verantwortung**
- **Gleichberechtigung**

Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter
fab e.V.

Assistenzdienst (AD)
Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel

Tel: 0561 – 72 885 470

www.fab-kassel.de

E-Mail: assistenzdienst@fab-kassel.de



*Informationen
zur
Elternassistenz*

**Für
Eltern(teile)
mit
Beeinträchtigungen**



Assistenzdienst (AD) – Persönliche Assistenz
Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V.

1. Was ist Elternassistenz?

Elternassistenz ist eine Form der persönlichen Assistenz. Sie ist für Eltern(teile) gedacht, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Assistenz bei der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder benötigen. Denn Eltern sowie die Kinder haben ein Recht darauf, selbstbestimmt als Familie zusammen zu leben. Die Assistenz soll lediglich bei den Dingen unterstützen, die die betroffene Person auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht selber ausführen kann.

Die Verantwortung für das Kind/die Kinder und die Erziehung liegt bei den Eltern.

2. Wer hat einen Anspruch auf Elternassistenz?

Elternassistenz können Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen erhalten, z.B. bei:

- körperlichen Beeinträchtigung
- Sinnesbeeinträchtigung
- Chronischen Erkrankungen
- Seelischer oder psychischer Beeinträchtigung oder Erkrankung
- sowie Lernschwierigkeiten

dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Elternteil betroffen ist.

Es gibt allerdings unterschiedliche Formen und Abgrenzungen bei der Elternassistenz (siehe Punkt 4)

3. Welche Aufgaben hat eine Elternassistenz?

Die Eltern entscheiden selbst, wo, wann und wie sie Assistenz einsetzen, denn sie können dies am besten einschätzen. Oftmals hängt der Bedarf an Elternassistenz von unterschiedlichen Lebens- und Wohnsituationen ab. Aufgaben der Elternassistenz können z.B. sein:

Pflege des Kindes

- Wickeln oder duschen

Haushalt

- Kinderzimmer aufräumen, kochen

Begleitung außerhalb der Wohnung

- Zum Einkaufen, Ärzten, Wegbegleitung Kindergarten, Schule, Freunde oder Ausflüge

Betreuung des Kindes

- wenn Therapien o.ä. für das von Beeinträchtigung betroffene Elternteil anstehen

Entwicklung des Kindes

- Schwimmen oder Fahrradfahren lernen

Unterstützung für Eltern

- bei Elternabenden in Gebärdensprache Dolmetschen

Zu beachten ist, dass die pädagogischen und erzieherischen Aufgaben bei den Eltern und nicht bei der Elternassistenz liegen.

4. Was ist der Unterschied zwischen Elternassistenz und begleitender Elternschaft?

Elternassistenz

→ Elternassistenz wird auch als „kompensatorische Assistenz“ bezeichnet und die Assistenzperson benötigt in der Regel keine berufliche Qualifikation. Ausführliche Beschreibung siehe Punkt 1

Begleitende Elternschaft

→ Darunter ist zu verstehen, dass die klassische Elternassistenz durch Anleitung, Beratung und Übergangsangeboten ergänzt wird, damit die Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder erkennen und erfüllen können. Diese Leistung darf nur durch Fachkräfte erbracht werden und wird deswegen auch „qualifizierte Assistenz“ genannt.

Oftmals hat sich in der Praxis gezeigt, dass die begleitende Elternschaft eher von Menschen mit psychischen und Lernbeeinträchtigungen in Anspruch genommen wird und die klassische Elternassistenz von Menschen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Welche Form der Unterstützung jedoch angebracht ist, hängt von den Bedingungen jedes Einzelfalles ab und nicht nur daran, welche Beeinträchtigung vorliegt.

Der fab e.V. bietet derzeit lediglich die klassische Elternassistenz an.